

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

So der Beklagt nach Beweigung nicht bekennen wolte

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

aber von Frembden hören sagen wurden / das soll nicht gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen Zeugen.

LXXVIII. Item / So ein Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhafften guten genugsamen Zeugen / so unverleumbt / vnd sonst mit keiner rechtmessigen Beschuldigung zuverwerffen seyn / vnd die von einem waren Wissen sagen / bewiesen würdet / darauff soll / nach gestalt der Verhandlung / die peinlich Straff geurtheilt werden.

Von falschen Zeugen.

LXXIX. Item / Wo Zeugen erfunden vnd überwunden werden / die durch falsche böshafftige Zeugschafft / jemand zu peinlicher Straff vnschuldigen bringen wöllen / die haben die Straff verwürckt / in welche sie den Vnschuldigen (als ob sie) haben bezeugen wöllen.

So der Beklagte nach Beweisung nicht bekennen wolte.

LXXX. Item / So der Beklagte / nach gnugsamer Beweisung / noch nicht bekennen wolte / soll er alsdann vor der Verurtheilung / mit peinlicher Frage / weiter angezogen werden / mit Anzeigung / daß er der Missethat überwiesen sey / ob man dadurch sein Bekenntnuß desto ehe auch erlangen möcht / ob er aber nicht bekennen wolt / daß er doch (als ob sie) gnugsam überwiesen were / so soll er nichts desto weniger der überwiesenen Missethat nach / ohn einig ferner peinliche Frage / verurtheilt werden.

Von Stellung vnd Verhörung der Zeugen.

LXXXI. Item / Nachdem aber noth ist / daß die Zeugschafft / darauff jemand